



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12283**
Datum: 26.11.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung	25.02.2014 25.03.2014	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.03.2014 22.04.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.03.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Zweckbestimmung kommunaler Unternehmen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird als Gesellschaftervertreter der kommunalen Beteiligungen aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass zur Leitlinie der Geschäftspolitik der Unternehmen wieder die Umsetzung von Gestaltungszielen der Stadt gehört. Kommunale Unternehmen dienen der preiswerten gesicherten Erbringung von Leistungen für die Bürger und nicht der Erzielung von Gewinnen zur Haushaltssanierung. Eine asymmetrische Marktteilnahme der kommunalen Unternehmen wird abgelehnt.

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Der wesentliche Gründungszweck von kommunalen Unternehmen ist, für den Bürger Leistungen zu erbringen, die entweder staatliche Pflichtaufgabe sind, die so von Privaten nicht erbracht werden können oder für die es keine privaten Anbieter gibt. Im letzten Jahr haben kommunale Unternehmen der Stadt Halle mehrfach versucht, anstatt Leistungen für die Stadt und ihre Bürger zu erbringen, die Private so nicht tätigen würden, ihr besonderes Verhältnis zu Kommune auszunutzen, um in Konkurrenz zu privaten Anbietern Vorteile zu erlangen und nachteilige Entscheidungen in der Stadt herbeizuführen, die Privaten so nicht zugestanden worden wären.

Beispiel dafür sind die Bauvorhaben der kommunalen Wohnungsgesellschaften im Paulusviertel und in Dölau, der Versuch der HAVAG der Veränderung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts sowie die schnelle Abrissgenehmigung für das Künstlerhaus 188. Die beiden ersten Vorhaben dienen keinesfalls dazu, sozialverträgliche Mieten für Wohnraum zu garantieren, der Fall Ammendorf hat mit dem eigentlichen Auftrag des Unternehmens nichts zu tun und der Abriss eines Denkmals durch Private wird im Allgemeinen durch Stadtratsbeschluss verurteilt.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

9. Dezember 2013

Sitzung des Stadtrates am 18.12.2013

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Zweckbestimmung kommunaler Unternehmen

Vorlagen-Nr.: V/2013/12283

TOP: 8.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Inhalt des Beschlussvorschlages hat keinen über die derzeitige Rechtslage hinausgehenden eigenen Regelungsinhalt.

Letztlich geht es nur um einen Aufruf an die städtischen Beteiligungen, sich gesetzeskonform zu verhalten.

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung wird umfassend in § 116 GO-LSA geregelt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister